

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
26.04.2005	---	02.05.2005	04.05.2005	11.05.2005

**Ordnungsbehördliche Verordnung für Ausnahmen nach dem  
Landesimmissionsschutzgesetz vom 02.05.2005**

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Breckerfeld gemäß des Beschlusses der Stadtvertretung Breckerfeld vom 26.04.2005 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

1. Für die in Breckerfeld regelmäßig jährlich stattfindende Traditionsveranstaltung

**„Bauernvogelschießen“**

wird für das letzte Wochenende im Mai auf dem städtischen Gelände zwischen dem Marktplatz und der Feuer- und Rettungswache jeweils für die Nächte

a) von Freitag auf Samstag sowie

b) von Samstag auf Sonntag

von 22.00 Uhr bis 03.00 Uhr eine Ausnahme vom Verbot von Betätigungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören (§ 9 Abs. 1 LImSchG), zugelassen.

Fällt das letzte Wochenende auf die Pfingstfeiertage und findet das „Bauernvogelschießen“ dadurch an einem anderen Wochenende im Mai statt, gilt diese Ausnahmeregelung entsprechend.

2. Des weiteren wird für den am Samstag anlässlich dieses Festes stattfindenden Umzug durch die Stadt von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 Abs. 1 u. 2 LImSchG), zugelassen.

**§ 2**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die in § 1 zugelassenen Ausnahmen bezüglich der Stärke und der Dauer der Lärmbelästigung im Einzelfall einschränken, wenn die Lärmbelästigung ein unzumutbares Maß erreicht.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung für Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz vom 26.04.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 02.05.2005

Baumann  
Bürgermeister